

Der Hauseigentümerverband des Kantons Schwyz hat mit Datum vom 19. Dezember 2008 an den Vorsteher des Baudepartementes des Kantons Schwyz, Herrn RR Lorenz Bösch die folgende Vernehmlassung zum departementalen Entwurf vom 23. September 2008 eines neuen Kantonalen Energiegesetzes (EnG) eingereicht:

Vernehmlassung zum Kantonalen Energiegesetz (EnG)

1. Allgemeine Bemerkungen

- Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, ob nicht eine pragmatische Anpassung der bestehenden Verordnung über das Energiesparen bei Bauten und Anlagen ausreicht, um auch im Kanton Schwyz in den Genuss der Bundessubvention zu kommen. Jedenfalls wird im Bericht nicht klar aufgezeigt, aus welchen zwingenden Gründen die bestehende Verordnung durch ein Energiegesetz abgelöst werden muss.
- Beim vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um ein Rahmengesetz, dessen Auswirkungen infolge Fehlens der Ausführungsverordnung nicht, jedenfalls aber nicht hinreichend beurteilt werden kann.
- Die Generaldelegation von Standards, Normen und Limiten auf die Verordnungsstufe ist sehr fragwürdig und verhindert die erforderliche Transparenz für den Gesetzgeber.
- Wir haben die Befürchtung, dass die Gesetzgebung zu einer eigentlichen Energiebürokratie führt, die in erster Linie den wirtschaftlich direktinteressierten Beratungsfirmen einen Nutzen bringt, die Hauseigentümer und die Baubranche aber erheblich belastet.
- Die befürchtete Energiebürokratie steht in keinem Verhältnis zum tatsächlich erreichten Nutzen punkto Klima und Umwelt, ein weltweites Problem notabene, welches weder die kleine Schweiz, geschweige denn der Kanton Schwyz mit punktuellen Massnahmen lösen kann.
- Die Gesetzesvorlage verknüpft rigorose energie-/baurechtliche Vorschriften mit dem Anreizsystem von Förderungsbeiträgen, ein Vorgehen, welches wir grundsätzlich in Frage stellen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Zweck

In Abs. 3 wird einer beinahe grenzenlosen Energie-Subventionitis Tür und Tor geöffnet. Die Förderungsbürokratie lässt grüssen! Grundsätzlich sind wir ohnehin der Meinung, dass das Anreizsystem sich vermehrt auf steuerliche Massnahmen bzw. baurechtliche Vorteile konzentrieren und die Förderungsbeiträge nicht im Vordergrund stehen sollten.

Um überhaupt eine Akzeptanz zu erreichen, sollte in einem neuen Abs. 4 die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Neubauten und Gebäudesanierungen stipuliert werden. Es geht nicht an, dass der Kanton den Privaten kostspielige Vorschriften aufbrummt, sich selber aber keine Vorbildfunktion auferlegt.

Zu § 2 Regierungsrat

Diese Bestimmung enthält eine General-Delegation zugunsten des Regierungsrates. Entgegen dem Begleitbericht geht es bei dieser Verordnungskompetenz nicht nur um technische Ausführungsnormen, sondern vielmehr um einschneidende materielle Vorschriften. Wir lehnen eine solche General-Delegation vorab aus Gründen mangelnder Transparenz ab und werden dies auch in der obligatorischen Volksabstimmung deutlich machen. Unverständlich ist für uns, dass in der Vollzugsgesetzgebung die umfangreiche (bürokratische) Musterverordnung der Kantone weitgehend übernommen werden soll. Eine solche Fremdbestimmung halten wir für sehr problematisch, weil dieses Vorgehen kaum transparent ist. Ausserdem geht für uns die Energiebürokratie viel zu weit. Wir beantragen, dass im Rahmengesetz die grundlegenden Standards, Normen und Limiten festgelegt werden und dass der Verordnungsentwurf vor der Beratung in der kantonsrätlichen Kommission, spätestens aber vor der Beratung im Kantonsrat vorliegt. Wir möchten nicht eine Katze im Sack kaufen.

Zu § 4 Fachstelle

Angesichts des umfangreichen Aufgabenkataloges sind wir der Meinung, dass der Personal- und Finanzbedarf der Energiefachstelle sehr schnell und stark anwachsen wird. Wir ersuchen Sie, gleichzeitig mit dem Verordnungsentwurf eine mittelfristige verbindliche Personalplanung bis mindestens 2018 vorzulegen.

Zu § 5 Gemeinderat

Wir befürchten, dass die mit dem Vollzug der umfangreichen und bürokratischen Mustervorschriften im Einzelnen betrauten Gemeinden personell und finanziell überfordert sein werden. Hier muss vor der Gesetzesberatung für die Gemeinden Klarheit geschaffen werden, namentlich auch über die finanziellen und personellen Folgen der Aufgabendelegation an die Gemeinden.

Zu § 6 Grundanforderungen

Zu Abs. 1

Bei energierelevant bloss geringfügigen Umbauten und Umnutzungen (dabei ist eine angemessene Energiebezugsfläche von 500 m² festzulegen) vor allem aber beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie sind die Grundanforderungen nicht zu erfüllen, weil dies unverhältnismässig wären. In Abs. 1 muss daher auf jeden Fall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Massnahmen und Ergebnis verankert werden.

Zu Abs. 2 und 3

Wie bereits oben unter § 2 dargelegt, geht uns die sogenannte Fremdbestimmung viel zu weit. Insbesondere lehnen wir namentlich auch die Übernahme der Normen und Empfehlungen von (wirtschaftlich interessierten) Fachorganisationen ab.

Die nicht abschliessende Aufzählung der dem Regierungsrat delegierten Regelungsbereiche zeigt, dass es sich nicht um rein technische Belange, sondern um handfeste materielle Minimalstandards oder einschneidende Verfahrensvorschriften und Nachweispflichten zu Lasten der Grundeigentümer handelt. Wir befürchten, dass dies zu einer unverhältnismässigen Verteuerung des Bauens und zu einer eigentlichen Energiebürokratie führen wird.

Wir sind auch der dezidierten Meinung, dass die diesbezüglichen Standards vor der Verabschiedung der Gesetzgebung entweder im Gesetz selbst festzulegen oder zumindest im Rahmen des Verordnungsentwurfes vorzulegen sind.

Zu § 7 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die Neuinstallation von Widerstandsheizungen kann in verschiedenen Fällen durchaus energieeffizient sein. Nachdem die Musterverordnung die Widerstandsheizungen nicht generell verbietet, sondern bei Einhaltung von Maximalwerten ($28 \text{ W/m}^2 = \text{Minergie-Standard}$) zulässt, sollte die Schwyzer Regelung nicht restriktiver sein.

Zu § 10 Grossverbraucher

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, weil sie sehr vage formuliert ist und sich in der Praxis nur sehr schwer umsetzen lässt. Im Übrigen sind die Grossverbraucher aus Eigeninteressen an einer möglichst haushälterischen Energiebilanz interessiert, sodass eine zusätzliche Energiebürokratie fehl am Platze ist.

Zu § 11 Verbandsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Der Einbau von diesbezüglichen Geräten in Altbauten halten wir nach wie vor für unverhältnismässig. Er führt zu zusätzlichen Kosten, die vollumfänglich der Mieter zu bezahlen hat, wobei der Energie-Spareffekt in Altbauten in der Regel sehr gering ist. Aufgrund dieser Situation haben sich nach unseren Informationen mehrerer Kantone (z.B. Luzern, Bern und Solothurn) für die Abschaffung des Obligatoriums in Altbauten entschieden. Wir beantragen ebenfalls die Abschaffung des VHKA-Obligatoriums, zumal damit auch ein Abbau der Energiebürokratie erreicht werden kann.

Zu § 12 Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da sie sehr bürokratisch ist und nur mit unverhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden kann. Der Spareffekt dürfte klein sein, ansonsten die Grenzwerte pauschal zu tief angesetzt werden müssten.

Zu § 14 Ausnahmen

Dieser umfangreiche Ausnahmekatalog stellt die Bewilligungsbehörde vor nicht einfach zu lösende Rechtsprobleme. Der Willkür sind in der Praxis Tür und Tor geöffnet, zumal dem einzelnen Bauwilligen diesbezüglich keine transparente Praxis zur Verfügung steht.

Zu § 15 Beratung, Aus- und Weiterbildung

Abs. 2 stimmt nicht mit der Botschaft überein. Die Mitgliedschaft des Kantons in privaten Vereinen hat nichts, oder jedenfalls nur sehr wenig mit Aus- und Weiterbildung zu tun.

Zu § 16 Förderungsprogramm

Mit dieser „Allerwelts-Subventionsbestimmung“ soll offensichtlich die Energiebürokratie versüsst werden. Ein solch generelles Förderungsprogramm lehnen wir ab. Dies umso mehr, als die gesetzlichen Vorgaben sehr vage formuliert sind und die Förderungsbeiträge des Bundes mit 13 Mio. schweizweit nur einen geringen Anteil für Schwyz erwarten lassen. Auch hier stellt sich die Frage, ob der damit zweifellos verbundene Prüfungs- und Kontrollaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum Spareffekt steht. Wir bezweifeln dies ernsthaft und stellen dabei das Förderungsprogramm als Ganzes in Frage.

Anstelle des aufwändigen Förderungsprogramms sind wir der Meinung, dass

- steuerliche Anreize (Sonderabzüge)
- baurechtliche Anreize (Erhöhung des Ausnützungsbonus)

zielgerichteter wären als das aufwändige und bürokratische Förderungsprogramm.

Zu § 17 Finanzierung

Die Einräumung weiterer Verpflichtungskredite ist dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen.

§§ 18-19 Grundsatz und Energienachweis

§ 18 Abs. 2 ist nicht transparent. Welche rechtliche Bedeutung kommt der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde bei Umbauten und Umnutzung sowie bei Betrieb von Anlagen zu?

In § 19 Abs. 2 ist im Gesetz insoweit ein Grenzwert für die Nachweisbefreiung für den Fall zu verankern, wo die Umbauten und Umnutzungen den Betrag von Fr. 300'000.-- zuzüglich periodische Anpassung gemäss Bauteuerung nicht übersteigen.

Der Gebäudeenergieausweis ist ausdrücklich als freiwillige Massnahme zu bezeichnen.

Zu § 20 Vollzugskontrolle

Es ist nicht einzusehen, was das in Abs. 3 vorgesehene private Kontrollsystem noch für eine Bewandnis haben soll, nachdem gemäss Abs. 2 bereits private Fachleute beigezogen werden können.

3. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass

- die Notwendigkeit eines kantonalen Energiegesetzes anstelle der bestehenden Energieverordnung nicht ausgewiesen ist, jedenfalls liegen keine transparente und nachvollziehbare, finanzielle und energiewirtschaftliche Vorteilsrechnungen vor
- die Vernehmlassungsvorlage ein wenig transparentes Rahmengesetz darstellt, zumal die wesentlich wichtigere Verordnung des Regierungsrates aktuell nicht vorliegt
- die wesentlichen Standards und Grenzwerte nicht offengelegt sind
- die schwyzerische Gesetzgebung in einigen wesentlichen Bereichen über die eidgenössische Gesetzgebung hinausgeht
- das Förderungsprogramm besser durch steuerliche oder baurechtliche Anreize zu ersetzen wäre
- die Mustervorschriften von einer eigentlichen Energiebürokratie geprägt sind und damit private Arbeitsplätze in Frage stellen können
- wir durch die vorgesehene Übernahme von Standards und Empfehlungen von wirtschaftlich-interessierten Fachorganisationen fremdbestimmt werden.